



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 44/2024

Juli 2024

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsverletzung

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Medienrecht

Rechtsanwalt Piet Bubener
Rechtsanwalt Dr. Till Dunckel (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Jens Ferner
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Hegemann (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Jonas Kahl
Rechtsanwalt Julian Modi
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge
Rechtsanwalt Nils Pütz
Rechtsanwältin Gräfin von Reichenbach Freifrau von Thüngen

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, FamRB, ErbR, NWB Erben u.
Vermögen, ZErB, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

I. Zu Art. 1 Nr. 1: § 630g BGB-neu

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die vorgeschlagene Änderung.

II. Zu Art. 1 Nr. 2: § 1922 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu

Der Referentenentwurf sieht in § 1922 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu eine Ergänzung vor, durch die ein Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung vererblich sein soll.

Hintergrund ist, dass bei einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für die Geschädigten bereits nach geltendem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gem. § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht kommt. Dieser Anspruch ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung des BGH erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen zusprechenden Urteils vererblich. In seiner letzten Entscheidung (Teilurteil vom 29.11.2021 – VI ZR 258/18) hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass auch ein vorläufig vollstreckbares Urteil nicht ausreicht. Die Rechtsprechung führt letztlich zu zufälligen Ergebnissen und belohnt verfahrensverzögerndes Verhalten des Schädigers. Durch die Neuregelung soll bewirkt werden, dass die Ansprüche in jedem Fall auf die Erben übergehen.

Im Folgenden macht die BRAK Anmerkungen zum Inhalt der Regelung (1.), zur möglichen Ausdehnung auf weitere Geldentschädigungsansprüche (2.) und zum Ort der Regelung (3.):

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

1. Zum Inhalt der Regelung:

Die BRAK begrüßt, dass der Gesetzgeber Geldentschädigungsansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG vererblich stellt. Der Tod des Gläubigers kann sich nicht dergestalt zum Vorteil des Schuldners auswirken, dass der Anspruch erlischt und von dem Schuldner nicht mehr zu befriedigen ist. Allein eine überlange Verfahrensdauer oder Verzögerungstaktiken sowie das Anfechten von Entscheidungen dürfen für den Schuldner nicht die Chance bedeuten, nicht zahlen zu müssen.

Es ist jedoch fraglich, ob der Gesetzgeber über das selbstgesetzte Ziel hinausschießt. Denn während die Begründung es als unbillig kritisiert, dass die geltende Rechtsprechung ein verfahrensverzögerndes Verhalten des Schädigers belohnt, würden mit der vorgesehenen Regelung auch Ansprüche auf die Erben übergehen, die der Erblasser nicht (gerichtlich) geltend gemacht hat bzw. geltend machen wollte. Da der Geldentschädigungsanspruch aber unmittelbar der Menschenwürde entspringt und nach der bisherigen Rechtsprechung vor allem der Genugtuung des Geschädigten, also nur nachrangig der Prävention, dient, sollte nach Ansicht der BRAK die Entscheidung, ob eine Geldentschädigung verlangt wird, auch eine höchstpersönliche bleiben. Denn die durchdachte Begründung des BGH, dass der Genugtuungsgedanke bei dem Geldentschädigungsanspruch im Vordergrund steht, kann nicht unbeachtet bleiben. Dem Gedanken folgend muss es einer persönlichen Entscheidung des Verletzten (oder bei eingetretener Geschäftsunfähigkeit seines Vertreters) bedürfen, ob er als Ausgleich Schadenersatz zu fordern als erforderlich und angezeigt erachtet. Der Verletzte muss entscheiden, ob er einen Anspruch geltend macht, also eine Genugtuung „benötigt“. Demgegenüber würde es die vorgesehene Neuregelung ermöglichen, dass Erben wirtschaftliche Ansprüche durchsetzen, die der Erblasser nicht geltend machen wollte.

Für eine Vererblichkeit des Anspruchs muss nach Ansicht der BRAK der Wille des Verstorbenen erkennbar sein.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Anspruch könnte alternativ oder gegebenenfalls kumulativ an zwei konkrete Anhaltspunkte angeknüpft werden:

a) Ausreichend für die Vererblichkeit könnte die **außergerichtliche Geltendmachung** durch den Geschädigten zu seinen Lebzeiten sein.

b) Es könnte auf die **Anhängigkeit** der Klage bei Gericht abgestellt werden, da sich damit der Wille zur gerichtlichen Geltendmachung noch zu Lebzeiten des Erblassers manifestiert hat. Damit würden zudem Zustellprobleme und zeitliche Verzögerungen bei Gericht keinen Einfluss auf die Vererblichkeit des Anspruchs haben.

Einen entsprechenden Gedanken sieht § 852 Abs. 1 ZPO bei der Frage vor, ob Pflichtteilsansprüche pfändbar sind. Danach sind nur anerkannte oder rechtshängige Pflichtteilsansprüche durch den Eigengläubiger des Pflichtteilsberechtigten der Pfändung unterworfen. Es kommt mithin auf die Entscheidung des Pflichtteilsberechtigten an, ob er Ansprüche geltend machen will oder nicht.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer folgende Alternativformulierung vor:

Der Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ist vererblich, sobald der Erblasser den Anspruch bei dem Schädiger geltend oder gegen den Schuldner bei Gericht anhängig gemacht hat.

2. Zur Erweiterung der Regelung auf andere Geldentschädigungsansprüche:

Es stellt sich die Frage, ob die geplante Neuregelung auf andere Geldentschädigungsansprüche ausgedehnt werden sollte und die Vererblichkeit ähnlicher Ansprüche ebenfalls von dem Gesetzgeber normiert werden müsste.

So ist beispielsweise nicht eindeutig, ob der Anspruch auf Hinterbliebenengeld (§ 844 Abs. 3 BGB) in den Nachlass des Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen fällt (vgl. MüKoBGB/Leipold, 9. Aufl. 2022, § 1922 Rn. 84). Es wird sogar bereits damit gerechnet, dass der BGH seine Rechtsprechung zur Nichtvererblichkeit bei Persönlichkeitsverletzungen auf das Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB erstreckt (Bredemeyer ZEV 2017, 690, 693); entsprechendes gilt für den Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG sowie den Schadenersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO (vgl. BeckOGK/Preuß § 1922 BGB, Stand 1.5.2024, Rn. 213). Vor einer gesetzlichen Regelung betreffend einen einzelnen Anspruch sollte daher geprüft werden, welche Ansprüche ebenfalls von Gesetzes wegen vererblich zu stellen sind.

An dieser Stelle darf erwähnt werden, dass gegen eine Belegvorlagepflicht aus § 2314 Abs. 1 BGB argumentiert wird, dass der Gesetzgeber sich sicherlich etwas dabei gedacht hat, diesen in § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB zu normieren und eben nicht in § 2314 Abs. 1 BGB (G v. 6.7.2009, BGBl. I S. 1696). Wenn jetzt die Vererblichkeit nur für einen einzelnen Anspruch normiert wird, ist zu erwarten, dass argumentiert wird, dass im Umkehrschluss bei anderen insoweit unklaren Ansprüchen die Vererblichkeit zu verneinen ist.

3. Zum Ort der Regelung:

Die BRAK fragt, ob die Vererblichkeit von Ansprüchen wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in der Generalklausel des § 1922 Abs. 1 BGB geregelt werden sollte.

Dies befremdet angesichts des Umstandes, dass hier für einen sehr speziellen Fall in eine Grundsatz-Regelung eingegriffen wird. Der vorgesehene Standort – § 1922 Abs. 1 BGB, der zentralen Norm des 5. Buches des BGB – erscheint unpassend. Seit Inkrafttreten zum 01.01.1900 ist dieser grundlegende Paragraph unangetastet geblieben. Wenn an dieser Stelle ein einzelner Anspruch ausdrücklich als vererblich gestellt wird, expliziert dies bei einer Vielzahl von anderen Ansprüchen, dass die Vererblichkeit nicht gegeben ist. Durch eine einzelne Ergänzung, die eine in der Praxis höchst seltene Konstellation betrifft, wird die „Strahlkraft“ und Bedeutung des § 1922 BGB nach Ansicht der BRAK entwertet.

Die BRAK regt an, zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls eine Regelung im Schuldrecht oder im Deliktsrecht vorzuzugwürdig ist. Auf eine schuldrechtliche oder deliktsrechtliche Regelung könnte dann im Erbrecht lediglich verwiesen werden.

Eventuell könnte die Regelung im Schuldrecht erfolgen, beispielsweise durch eine Erweiterung des Katalogs des § 253 BGB. Ein Anhaltspunkt hierfür könnte die Integration des Schmerzensgeldanspruchs in § 253 BGB sein, dessen Vererblichkeit heute selbstverständlich ist.

Eine Regelung im Deliktsrecht wäre nach Ansicht der BRAK fachlich angezeigt. Der hier in Rede stehende Anspruch stammt aus dem Deliktsrecht, so dass das Deliktsrecht für diese Norm der passende Standort ist. Diese könnte beispielsweise in einem neuen § 847 BGB erfolgen, dieser Paragraph ist seit Aufhebung zum 01.08.2002 frei. Eine Regelung in einem neuen § 847 BGB könnte zum Beispiel im ersten Absatz den Anspruch an sich regeln und im zweiten Absatz dessen Vererbbarkeit.
